

Nutzungsordnung zum Einsatz von Informationstechnologie des Berufskollegs des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim

Einleitung

Das Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim (nachfolgend „BK Bergheim“) stellt unterschiedliche Informationstechnologien als Lehrmittel für unterrichtliche Zwecke zur Verfügung. Der Einsatz dieser Informationstechnologien birgt tatsächliche und rechtliche Risiken, die durch einen sorgsamen, verantwortungsbewussten und Ressourcen schonenden Umgang vermieden werden können.

Der Schulträger ist gesetzlich verpflichtet, für die Bereitstellung, die Unterhaltung und Sicherheit der Informationstechnik in der Schule Sorge zu tragen. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt die Schulleitung die nachfolgende Nutzungsordnung bekannt. Sie wird Teil der Hausordnung und ist insoweit für alle Schüler*innen und Studierenden verbindlich.

A. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Nutzungsordnung findet Anwendung auf die Nutzung der von der Schule bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien (z.B. Netzwerke, Internetzugänge (LAN/WLAN), Cloud-Dienste, E-Mail-Dienste etc.).
- 1.2. Die Regelungen dieser Nutzungsordnung sind sinngemäß auch dann anzuwenden, wenn Informationstechnologie in der Schule genutzt wird, die in den Teilen B bis D nicht ausdrücklich angesprochen und geregelt wird.
- 1.3. Für die Überlassung und den Einsatz künftiger Hardware, Software und Informationstechnologie (z.B. Austausch- und Neugeräte, Softwareupdates, neue E-Learning-Plattformen) gelten – sofern keine aktualisierte Nutzungsordnung bekannt gegeben wird – ebenfalls die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung.
- 1.4. Als „unterrichtlicher Gebrauch“ im Sinne dieser Nutzungsordnung gelten die Arbeit im Rahmen des (Präsenz- und Distanz-) Unterrichts, die Erstellung von Präsentationen und Recherchen, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Prüfungsvorbereitung, die Nutzung zur Berufsorientierung und Berufswahl sowie jede Nutzung, die unter Berücksichtigung ihres überwiegenden Inhalts und Zwecks im unmittelbaren Zusammenhang mit der schulischen Arbeit steht (z.B. Gremienarbeit in der Schule, die Organisation von Schulfesten und Projekttagen, Schülerzeitung etc.).

2. Nutzungsberechtigte

- 2.1. Berechtigt zur Nutzung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologien sind alle angemeldeten Schüler*innen, Studierende und Lehrkräfte der Schule. Die Überlassung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologien erfolgt im Rahmen der verfügbaren sachlichen und finanziellen Kapazitäten und technischen Möglichkeiten.
- 2.2. Die Schulleitung oder der verantwortliche Administrator kann in Absprache mit der Schulleitung weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Austausch- und Gast-schüler*in, Fachleiter*in, weitere Mitarbeiter*innen der Schule).
- 2.3. Die Nutzung durch andere ist untersagt.

3. Zugangsdaten

- 3.1. Der Nutzung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie geht die Zulassung durch die Schulleitung voraus. Alle Schüler/-innen und Studierende erhalten mit ihrer Zulassung persönliche Benutzerkonten und die dazugehörigen Zugangsdaten (Benutzernamen und Passwörter), soweit diese für die Nutzung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie erforderlich sind.
- 3.2. Die Nutzung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie, insbesondere Cloud-Diensten, dem Internet und anderen Diensten, ist jedem/-r Schüler/-in/Studierenden nur mit dem eigenen Benutzerkonto oder eigenen Benutzerdaten gestattet.
- 3.3. Eine Weitergabe der Nutzungsdaten an andere ist nicht gestattet.
- 3.4. Soweit dies für die Nutzung bestimmter Hardware, Software oder Informationstechnologien erforderlich ist, erhält die Schüler*in / Studierende im Einzelfall zusätzliche Benutzerkonten, Zugangsdaten, Benutzernamen und/oder Passwörter. In diesem Fall gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

4. Gebrauchsüberlassung

- 4.1. Die Gebrauchsüberlassung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie an die Schüler*innen und Studierende erfolgt ausschließlich für den unterrichtlichen Gebrauch. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung (z.B. Hardware-Nutzung außerhalb des Schulgeländes, für Projekttag oder auf Klassenfahrten).
- 4.2. Eine Nutzung für private oder andere Zwecke ist nicht gestattet.
- 4.3. Der Schulträger legt in Zusammenarbeit mit der Schule anhand des jeweils aktuellen Standes der Technik sowie pädagogischer, sicherheitstechnischer und wirtschaftlicher Erwägungen fest, welche Hardware, Software und Informationstechnologie in welcher Ausstattung, Funktionalität, Version und Ausführung bereitgestellt, zurückgenommen und ausgetauscht wird.

5. Kosten

Die Gebrauchsüberlassung der schulischen Hardware, Software und Informations-technologie erfolgt für die Schüler*innen und Studierende unentgeltlich.

6. Kontrollen und Verstöße gegen die Nutzungsordnung

6.1. Die Schulleitung und der Schulträger sind berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung stichprobenartig oder bei Verdachtsfällen jederzeit zu kontrollieren, Verstöße im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zu sanktionieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

6.2. Im Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen dieser Nutzungsordnung (z.B. bei Missbrauch der schulischen Informationstechnologien) kann die Schule alle ihr zustehenden erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Die Benutzung kann – zeitweise oder dauerhaft - eingeschränkt, versagt oder zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass der/die betreffende Schüler/-in/Studierende ihren/seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

6.3. Schüler*innen, die beim Einsatz der Hardware, Software oder Informationstechnologie die Rechte Dritter verletzen (z.B. durch Kopien urheberrechtlich geschützter Werke, Filesharing, Aufnahmen des Unterrichts u.ä.) oder rechtswidrige Handlungen begehen (z.B. Posten von Beleidigungen, Cybermobbing, Veröffentlichung vertraulicher Nachrichten), können von den Betroffenen auch zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

7. Umgang mit Zugangsdaten

7.1. Die Schüler/-innen und Studierenden sind verpflichtet, sämtliche Benutzernamen, Passwörter und sonstigen Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen insbesondere nicht an andere Personen (Mitschüler*innen, Familienangehörige etc.) weitergegeben werden. Außerdem sind die Benutzernamen, Passwörter und sonstigen Zugangsdaten geschützt aufzubewahren und durch geeignete und zumutbare Sicherheitsvorkehrungen vor der Kenntnismahme durch Dritte zu schützen.

7.2. Die Verwendung fremder Zugangsdaten, Benutzernamen oder Passwörter und die Nutzung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie unter fremden Namen sind unzulässig. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

7.3. Die Schüler*innen und Studierenden sollen ihre Passwörter in einer die Sicherheit des Systems wahrenen Weise wählen.

7.4. Die Schulleitung ist unverzüglich zu informieren, sobald der Schüler*in bekannt wird, dass ihr/sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird oder sie/er ihr/sein Passwort vergessen hat. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines/-r Schüler*in unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht

besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; die/der betroffene Schüler/-in wird hierüber informiert. Ihr/Ihm wird ein neues Passwort zugeteilt, soweit sie/er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

8. Datenschutz

- 8.1. Die Schule verarbeitet personenbezogene Daten der Schüler*innen und Studierenden soweit dies a) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, b) ihr aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschrift gestattet ist und/oder c) soweit die Schüler*in hierzu ihre/seine Einwilligung erteilt hat.
- 8.2. In Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht ist die Schule berechtigt, die auf der schulischen Hardware vorhandenen Daten oder mit der schulischen Software und Informationstechnologie verarbeiteten Daten jederzeit zu kontrollieren, zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten, insbesondere um a) die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der schulischen Informationstechnologie zu gewährleisten oder wiederherzustellen oder b) den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Gebrauch durch die Schüler/-innen und Studierende zu kontrollieren, Missbrauch aufzudecken und zu ahnden.
- 8.3. Bitte beachten Sie, dass sich die Schule grundsätzlich über den Administrator Zugriff zu allen in ILIAS und Office 365 gespeicherten Daten verschaffen kann. Sie wird dies nur tun, wenn dies begründet ist, zum Beispiel ein Verdacht auf Missbrauch oder unangemessene Nutzung besteht oder dies für die Gewährleistung der technischen Sicherheit und Unversehrtheit der Daten notwendig erscheint. In jedem Fall werden die betroffenen Schüler*innen und ggf. die gesetzlichen Vertreter darüber informiert.
- 8.4. Es ist untersagt, anderen als den Nutzungsberechtigten Zugang zu Unterricht, Unterrichtsmaterial, Arbeitsergebnisse etc. ermöglicht wird. Unterricht darf auch zum Eigengebrauch nicht aufgezeichnet werden. Alle am Unterricht Beteiligten müssen sicherstellen, dass keine weiteren Personen am Unterricht teilnehmen bzw. diesem folgen können. Sollte dass in Einzelfällen im Distanzunterricht aus räumlichen Gründen nicht möglich sein, muss zuvor das Einverständnis der Lehrkräfte und Mitschüler*innen/-studierenden eingeholt werden.

9. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Computer- und Internetnutzung

- 9.1. Die Schule und der Schulträger erheben und verarbeiten personenbezogene Daten von den Schüler/-innen und Studierenden, die Computer und/oder den Internetzugang der Schule nutzen. Zu den erhobenen und verarbeiteten Daten gehören insbesondere:
 - IP-Adresse der Rechner
 - Datum und Uhrzeit der Computernutzung
 - Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs
 - URL und Zeitpunkt der aufgerufenen Internetseite

- 9.2. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt zur Erfüllung der dem Schultträger und der Schule durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zu dem Zweck der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs, der Unterhaltung und der Sicherung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie, der Fehlersuche, der Verfolgung von Ansprüchen bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung sowie der eventuellen Bereitstellung bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden.
 - 9.3. Die Schule und der Rhein-Erft-Kreis als Schulträger sind berechtigt, die personenbezogenen Daten untereinander auszutauschen, sofern dies die vorgenannten Zwecke erforderlich ist.
-
10. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Übermittlung von E-Mails
 - 10.1. Die Schule und der Schulträger erheben und verarbeiten personenbezogene Daten von den Schüler*innen und Studierenden, die E-Mails über den E-Mail-Dienst der Schule nutzen. Zu den erhobenen und verarbeiteten Daten gehören insbesondere:
 - IP-Adresse des Rechners, der auf das Internet bzw. den Mail-Server zugreift
 - Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs
 - Mail-Adresse des Empfängers
 - 10.2. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt zur Erfüllung der dem Schulträger und der Schule durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zu dem Zweck der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs, der Unterhaltung und der Sicherung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie, der Fehlersuche, der Verfolgung von Ansprüchen bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung und der eventuellen Bereitstellung bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden.
 - 10.3. Die Schule und der Rhein-Erft-Kreis als Schulträger sind berechtigt, die personenbezogenen Daten untereinander auszutauschen, sofern dies für die Erreichung des vorgenannten Zwecks erforderlich ist.
-
11. Datenlöschung
 - 11.1. Die von der Schule oder dem Schulträger gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die ursprüngliche Aufgabe, für die sie gespeichert wurden, nicht mehr erforderlich ist. In diesem Sinn werden die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht.
 - 11.2. Eine Speicherung ist darüber möglich, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung oder andere schulische Pflichten der Schüler/-innen und Studierenden begründen.
 - 11.3. Die Schule ist zudem berechtigt, alle auf der schulischen Hardware vorhandenen oder mit schulischer Informationstechnologie verarbeiteten Daten – unabhängig

davon, ob sie privater oder schulischer Natur sind – ohne Sicherheitskopie und ohne Vorankündigung zu löschen, insbesondere zur Beseitigung von Funktionsstörungen oder zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Hard- oder Software (z.B. Zurücksetzen auf Werkseinstellungen), zur Wahrung der Sicherheit und Integrität der Informationssysteme oder nach Ablauf der in Ziffer 11.1 genannten Frist.

12. Datensicherung

Für die Sicherung der mittels der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie verarbeiteten Daten (z.B. Hausaufgaben, Referate etc.) ist die Schüler*in/Studierende selbst verantwortlich. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für einen etwaigen Datenverlust. Ein Datenverlust entbindet die Schüler*in/Studierende nicht von seinen Pflichten im Rahmen des Unterrichts.

13. Jugendschutz/Contentfilter

- 13.1. Um bei der Nutzung des Internets in den Schulen den Jugendschutz zu gewährleisten, setzt und unterhält der Schulträger für die pädagogischen Internetanschlüsse der Schulen einen Contentfilter. Dieser Contentfilter überprüft die Aufrufe von Internetseiten anhand der Eingruppierung aller aufgerufenen Internetseiten in eine Inhaltskategorie.
- 13.2. Folgende Inhaltskategorien sind für den Aufruf aus der Schule u.a. gesperrt:

- Adult (nur für Erwachsene geeignete Inhalte)
- Alcohol & Tobacco (Alkohol und Tabak)
- Child Porn (Kinderpornographie)
- Hate Speech (verunglimpfende oder diskriminierende Inhalte)
- Illegal Drugs (Illegale Drogen)
- Peer File Transfer (Datenaustauschbörsen)
- Porn (Pornographie)
- Tasteless & Obscene (Geschmacklosigkeiten und Obszönitäten)
- Violence (Gewalt)
- Weapons (Waffen)

Im Fall des Aufrufs einer Internetseite, die einer gesperrten Inhaltskategorie unterliegt, wird dem Benutzer eine Sperrseite angezeigt.

14. Haftung des Schulträgers und der Schule

Der Schulträger und die Schule übernehmen keine Gewähr für:

- eine fehlerfreie Gebrauchsüberlassung der bereitgestellten schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie

- eine bestimmte technische Ausstattung (Datenvolumen, Übertragungsgeschwindigkeiten, Speicherkapazitäten etc.)
- die jederzeitige Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie.

15. Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

- 15.1. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.
- 15.2. Alle Schüler/-innen und Studierenden sowie das Lehrpersonal sind von der Schulleitung über den Inhalt dieser Nutzungsordnung zu informieren. Dies geschieht erstmals unmittelbar nach Inkrafttreten, anschließend jeweils zu Beginn des Schuljahres. Die Art und Weise der Information legt die Schulleitung gemeinsam mit den verantwortlichen Lehrkräften fest.

16. Änderung der Nutzungsordnung

- 16.1. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung im Benehmen mit der Schulkonferenz ganz oder teilweise zu ändern.
- 16.2. Über Änderungen werden alle Nutzer durch Aushang und auf andere geeignete Weise informiert.

B Nutzung schulischer Hardware

1. Überlassung durch den Schulträger und die Schule

- 1.1. Die Gebrauchsüberlassung der Hardware an die Schüler/-innen und Studierenden erfolgt leihweise und ausschließlich für den unterrichtlichen Gebrauch auf dem Schulgelände. Eine Mitnahme der Geräte aus den Räumen der Schule (z.B. nach Hause) ist nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon (z.B. Hardware-Nutzung für Projekttag oder auf Klassenfahrten) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.
- 1.2. Eine Nutzung der Hardware für private oder andere Zwecke ist nicht gestattet.
- 1.3. Ebenso wenig gestattet ist die Weitergabe der Hardware und/oder ihre Gebrauchsüberlassung an Dritte (z.B. andere Mitschüler*innen/Studierende, Schüler*innen anderer Schulen, Familienangehörige etc.). Hiervon ausgenommen ist nur die Nutzung durch Dritte in Notfällen (z.B. Notruf mittels Mobiltelefon).

2. Sorgfaltspflichten und Haftung

- 2.1. Die Schüler*innen und Studierenden sind verpflichtet, mit der ihnen zur Verfügung gestellten Hardware sorgfältig und pfleglich umzugehen. Sie haben alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen an oder den Verlust der Hardware sowie den Zugriff Dritter auf die Hardware, zu vermeiden.

- 2.2. Die Hardware ist ausschließlich mit den zur Verfügung gestellten Originalzubehörteilen (z.B. Netzteile, Schutzhüllen, Taschen, Verkabelung, Speichermedien) zu verwenden.
 - 2.3. Der Verzehr von Speisen und Getränken während der Nutzung der Hardware ist – gleich wo die Nutzung stattfindet - nicht gestattet. Die Gebrauchsanweisungen oder Hinweise des Lehrpersonals zur Nutzung der Hardware sind stets zu beachten.
 - 2.4. Schüler*innen und Studierende, die vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an der Hardware verursachen, sind zum Ersatz des hieraus resultierenden Schaden verpflichtet, sofern sie die für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben. Volljährige Schüler*innen und Studierende haften bei vorsätzlichen und fahrlässigen Pflichtverletzungen unbeschränkt.
 - 2.5. Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung der Hardware ist strafbar und kann von der Schule zur Anzeige gebracht werden.
3. Nutzung der Computerräume und Geräte
- 3.1. Die Nutzung der Einrichtungen der Computerräume erfolgt nach Maßgaben der Anweisungen des Lehrpersonals, der jeweils aufsichtführenden Person oder der Schulleitung.
 - 3.2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist innerhalb der Computerräume grundsätzlich nicht gestattet.
 - 3.3. Nach Beendigung der Nutzung muss der Computerraum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jede Schüler*in / Studierende für ihren/seinen Arbeitsplatz verantwortlich. Die Computer sind ordnungsgemäß herunterzufahren, die Hardware (Computer, Monitor etc.) ist – vorbehaltlich anderslautender Anweisungen - auszuschalten, der Arbeitsplatz aufzuräumen, Müll zu entsorgen und die Bestuhlung ordentlich zu platzieren.
 - 3.4. Mobile Endgeräte (z.B. iPads) werden nach Beendigung der Nutzung in dafür vorgesehenen Transport- oder Lademöglichkeiten verbracht und durch Verschließen vor unberechtigtem Zugriff geschützt.
4. Diebstahl, Beschädigungen und Verlust

Die Schüler*innen und Studierenden müssen die Schule oder die aufsichtführende Person unverzüglich darüber informieren, wenn die Hardware ganz oder in Teilen defekt oder beschädigt ist, gestohlen wurde oder anderweitig abhandengekommen ist. Die Meldung hat gegenüber der Aufsicht führenden Person oder der Schulleitung während der Schulzeiten zu erfolgen. Im Fall eines Diebstahls ist zusätzlich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

5. Einwirkung auf Geräte und Daten

Die Nutzung der schulischen Hardware erfolgt auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung, der Anweisungen des Lehrpersonals oder anderer aufsichtführender Personen. Den Schüler/-innen und Studierenden ist es nicht gestattet,

- die installierten Betriebssysteme zu entfernen, zu kopieren oder zu verändern;
- Softwareanwendungen (Programme), gleich welcher Art, ohne die Zustimmung der Schulleitung oder des Lehrpersonals auf der Hardware der Schule zu installieren.
- installierte Sicherheitssoftware, Filter, Firewalls, Virenschutzprogramme, Sicherheitspatches etc. zu deinstallieren, zu deaktivieren oder zu umgehen.
- Sicherheitseinstellungen, Zugriffsbeschränkungen und Grundkonfigurationen an Hard- und Software zu verändern oder zu umgehen (z.B. Jailbreak).
- Software, die nicht vom Schulträger oder der Schulleitung freigegeben worden ist, auf der Hardware zu installieren.
- Private Bilder, Musikwerke, Dokumente, Videos, Texte, Nachrichten und sonstige private Daten, die in keinem Zusammenhang mit dem unterrichtlichen Gebrauch der Hardware stehen, auf der Hardware zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verwalten, zu kopieren oder zu speichern.
- selbst oder durch Dritte, die nicht im Auftrag des Schulträgers handeln, an der Hardware Einstellungen, Änderungen, Wartungsarbeiten oder Reparaturen vornehmen zu lassen.
- Daten, die auf den von der Schule gestellten Informationssystem, Hardware und Softwareanwendungen von anderen Personen als berechtigte Nutzer dort gespeichert wurden, zu verändern, zu löschen, zu entziehen, zu kopieren oder unbrauchbar zu machen.

C Nutzung schulischer E-Learning Plattformen und Softwareanwendungen

1. Überlassung durch den Schulträger und die Schule

- 1.1. Die Gebrauchsüberlassung der E-Learning Plattformen und der übrigen Software an die Schüler*innen und Studierenden erfolgt vorübergehend und ausschließlich für den unterrichtlichen Gebrauch. Eine Nutzung der E-Learning Plattformen und der Software für private oder andere Zwecke ist nicht gestattet.
- 1.2. Der Schulträger stellt der Schule zur Nutzung durch die Schüler*innen und Studierenden die E-Learning Plattformen und die Software unentgeltlich zur Verfügung.
- 1.3. Die Betriebskosten für die Nutzung der E-Learning Plattformen und Software mittels privater Hardware (z.B. Kosten für Anschaffung und Wartung privater Hardware, Gebühren des eigenen Mobilfunkproviders für das private Handy) trägt die

2. Fehler

Die Schüler*innen und Studierende müssen die Schule oder die aufsichtführende Person unverzüglich darüber informieren, wenn die E-Learning Plattformen oder Softwareanwendungen defekt oder fehlerhaft ist, sind.

3. Anwenderhinweise

3.1. Die Nutzung der schulischen Informationstechnologie, des Internetzugangs und sonstiger Dienste erfolgt auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung und den Anweisungen des Lehrpersonals oder anderer aufsichtführender Personen. Den Schüler*-innen und Studierenden ist es insbesondere nicht gestattet,

- die systemseitig vorinstallierten Einstellungen der E-Learning Plattformen und Software zu entfernen, zu kopieren oder zu verändern.
- Softwareanwendungen (Programme), gleich welcher Art, ohne die Zustimmung der Schulleitung auf den Informationssystemen und der Hardware der Schule zu installieren.
- installierte Sicherheitssoftware, Filter, Firewalls, Virenschutzprogramme, Sicherheitspatches etc. zu deinstallieren, zu deaktivieren oder zu umgehen.
- Sicherheitseinstellungen, Zugriffsbeschränkungen und Grundkonfigurationen an den E-Learning Plattformen und der Software zu verändern oder zu umgehen (z.B. Jailbreak).
- Private Bilder, Musikwerke, Dokumente, Videos und sonstige private Daten, die in keinem Zusammenhang mit dem unterrichtlichen Gebrauch stehen, zu bearbeiten, verwalten, kopieren oder speichern; im Fall des Gebrauchs für unterrichtliche Zwecke sind in jedem Fall die urheber- und lizenzrechtlichen Anforderungen zu beachten (auf die Regelungen unter D 8 in dieser Nutzungsordnung wird verwiesen).
- selbst oder durch Dritte, die nicht im Auftrag der Schule handeln, an der Software Einstellungen, Änderungen, Wartungsarbeiten oder Reparaturen vornehmen zu lassen.
- Daten, die auf den von der Schule gestellten Informationssystemen, E-Learning Plattformen und Softwareanwendungen von anderen Personen als berechtigte Nutzer dort gespeichert wurden, zu verändern, zu löschen, zu entziehen, zu kopieren oder unbrauchbar zu machen.
- sich oder anderen unberechtigten Personen Zugang zu anderen Informationssystemen und -netzwerken (z.B. der Schulverwaltung) zu verschaffen.
- anderen unberechtigten Personen Zugang zu schulischen E-Learning Plattformen und Softwareanwendungen zu verschaffen.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung oder, soweit die Ausnahme Unterrichtszwecken dient, des Lehrpersonals.

- 3.2. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks, USB-Sticks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte wie Mobiltelefone) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtführenden Person oder der Schulleitung an die Informationstechnologie, der Schule angeschlossen werden. Der Schulträger übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Anbindung an privaten Geräten entstehen.

D. Nutzung der schulischen Informationstechnologie, des Internetzugangs und sonstiger Dienste (z.B. E-Mail-Dienste, Cloud-Dienste)

1. Überlassung durch den Schulträger und die Schule

- 1.1. Die Gebrauchsüberlassung der schulischen Informationstechnologie, des Internetzugangs und sonstiger Dienste an die Schüler/-innen und Studierenden erfolgt vorübergehend und ausschließlich für den unterrichtlichen Gebrauch. Eine Nutzung der Informationstechnologie, des Internetzugangs und sonstiger Dienste für private oder andere Zwecke ist nicht gestattet.
- 1.2. Der Schulträger stellt der Schule zur Nutzung durch die Schüler/-innen und Studierenden die schulische Informationstechnologie, den Internetzugang und die sonstigen Dienste unentgeltlich zur Verfügung.
- 1.3. Sämtliche Betriebskosten für die Nutzung der schulischen Informationstechnologie, des Internetzugangs und sonstiger Dienste mittels privater Hardware (z.B. Kosten für Anschaffung und Wartung privater Hardware, Gebühren des eigenen Mobilfunkproviders für das eigene Handy) trägt die Schüler*in/Studierende selbst.

2. Fehler

- 2.1. Die Schüler*innen und Studierenden müssen die Schule oder die Aufsicht führende Person unverzüglich darüber informieren, wenn die Informationstechnologie, der Internetzugang oder sonstige Dienste defekt oder fehlerhaft sind. Die Meldung hat gegenüber der Aufsicht führenden Person oder der Schulleitung während der Schulzeiten zu erfolgen.

3. Anwenderhinweise

3.1. Die Nutzung der schulischen Informationstechnologie, des Internetzugangs und sonstiger Dienste erfolgt auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung und den Anweisungen des Lehrpersonals oder anderer aufsichtführender Personen. Den Schüler*innen und Studierenden ist es insbesondere nicht gestattet,

- die systemseitig vorinstallierten Einstellungen der Informationstechnologie, des Internetzugangs und sonstigen Diensten zu entfernen, zu kopieren oder zu verändern.
- Softwareanwendungen (Programme), gleich welcher Art, ohne die Zustimmung der Schulleitung auf den Informationstechnologien und der Hardware der Schule zu installieren.
- installierte Sicherheitssoftware, Filter, Firewalls, Virenschutzprogramme, Sicherheitspatches etc. (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) zu deinstallieren, zu deaktivieren oder zu umgehen.
- Sicherheitseinstellungen, Zugriffsbeschränkungen und Grundkonfigurationen an den Informationstechnologien, dem Internetzugang und den sonstigen Diensten zu verändern oder zu umgehen (z.B. Jailbreak).
- Private Bilder, Musikwerke, Dokumente, Videos und sonstige private Daten, die in keinem Zusammenhang mit dem unterrichtlichen Gebrauch stehen, zu bearbeiten, verwalten, kopieren oder speichern; im Fall des Gebrauchs für unterrichtliche Zwecke sind in jedem Fall die urheber- und lizenzrechtlichen Anforderungen zu beachten (auf die Regelungen unter D 8 in dieser Nutzungsordnung wird verwiesen).
- selbst oder durch Dritte, die nicht im Auftrag der Schule handeln, an den Informationstechnologien, dem Internetzugang und sonstigen Diensten Einstellungen, Änderungen, Wartungsarbeiten oder Reparaturen vornehmen zu lassen.
- Daten, die auf den von der Schule gestellten Informationssystemen, Hardware und Softwareanwendungen von anderen Personen als berechtigte Nutzer dort gespeichert wurden, zu verändern, zu löschen, zu entziehen, zu kopieren oder unbrauchbar zu machen.
- sich oder anderen unberechtigten Personen Zugang zu anderen Informationssystemen und -netzwerken (z.B. der Schulverwaltung) zu verschaffen.
- anderen unberechtigten Personen Zugang zur schulischen Informationstechnologie und sonstiger Dienste (z.B. E-Mail-Dienste, Cloud-Dienste) zu verschaffen.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung oder, soweit die Ausnahme Unterrichtszwecken dient, des Lehrpersonals.

- 3.2. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks, USB-Sticks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte wie Mobiltelefone) dürfen nicht ohne Zustimmung der Aufsicht führenden Person oder der Schulleitung an die Informationstechnologie, der Schule angeschlossen werden. Der Schulträger/die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Anbindung an privaten Geräten entstehen.

4. Nutzung des Internetzugangs

- 4.1. Die Schule stellt den Schüler*innen und Studierenden einen kabelgebunden (LAN) und/oder kabellosen (WLAN-) Zugang zum Internet zur Verfügung. Das Angebot der Schule erfolgt freiwillig und begründet weder eine besondere Vertragsbeziehung noch einen Anspruch der Schüler/-innen und Studierenden auf Nutzung des Internetzugangs für die Zukunft.
- 4.2. Der Schulträger kann den Schüler/-innen und Studierenden die Möglichkeit einräumen, den kabellosen Internetzugang (WLAN) auch mittels eines privaten Endgerätes und auf eigene Kosten (z.B. Strom, Kosten des Mobilfunkbetreibers) zu nutzen. Diese Nutzungsmöglichkeit kann jederzeit ohne Angabe von Gründen eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 4.3. Der Schulträger/Die Schule ist berechtigt, Art und Umfang der Benutzung des Internetzugangs für bestimmte Schülergruppen (z.B. Alter) mittels Softwareanwendungen (z.B. Filter) oder technischer Vorkehrungen hinsichtlich der Inhalte, der Bandbreiten, zeitlichen Verfügbarkeit und verfügbarem Datenvolumen zu begrenzen.

5. Grundsatz der Datensparsamkeit

- 5.1. Die Schüler*innen sind gehalten, unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. umfangreiche Bilddateien, Filme etc.) aus dem Internet, zu vermeiden. In jedem Fall sind die urheber- und lizenzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Auf die Regelungen unter D. 8 dieser Nutzungsordnung wird verwiesen.
- 5.2. Den Schüler*innen und Studierenden wird empfohlen, personenbezogene Daten über sich im Internet möglichst nicht preiszugeben und nur insoweit gegenüber Dritten zu offenbaren, als dies für den schulischen Gebrauch unbedingt erforderlich ist.

6. Rechtswidrige Inhalte

6.1. Die Schüler/-innen und Studierenden sind verpflichtet, bei der Nutzung des Internets die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Ihnen ist es insbesondere untersagt,

- pornografische, gewaltverherrlichende, nationalsozialistische, fremden- feindliche oder sonstige jugendgefährdenden oder strafbaren Inhalte auf- zurufen, zu speichern, zu vervielfältigen, in das Internet hochzuladen, anzubieten, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten.
- unwahre Tatsachenbehauptungen oder beleidigende Äußerungen über Mitschüler*innen, Lehrer*innen und Lehrer oder andere Personen zu veröffentlichen oder zu verbreiten.
- kommerzielle, religiöse oder parteipolitische Werbung zu veröffentlichen oder zu verbreiten; das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit (z.B. Schul-Demonstrationen) bleibt hiervon unberührt.
- Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, Dritter zu verletzen (dazu unten).

6.2. Schüler/-innen und Studierende, die verbotene Inhalte erhalten, sind verpflichtet, diese bei der Aufsicht führenden Person oder der Schulleitung zu melden.

7. Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte

7.1. Urheberrechtlich geschützte Werke oder ähnlich geschützte Leistungen (z.B. Texte, Briefe, Zeitungsartikel, Fotoaufnahmen, Grafiken, Karten, Pläne, Lieder, Kinofilme, Fernsehsendungen, Zeichnungen, Spiele, Software) dürfen nur mit der Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers ganz oder teilweise heruntergeladen, vervielfältigt, veröffentlicht und/oder in das Internet hochgeladen oder auf andere Weise verwertet werden.

7.2. Wenn Sie Daten aus dem Internet im Zusammenhang mit dem Unterricht einsetzen, achten Sie bitte darauf, die Quelle der Information oder der Daten sorgfältig anzugeben.

7.3. Die Umgehung von technischen und sonstigen Vorrichtungen zum Kopierschutz ist unzulässig und u.U. strafbar.

7.4. Zulässig ist die Vervielfältigung, Veröffentlichung und/oder Verbreitung

- von Schöpfungen, die nicht urheberrechtlich schutzfähig sind.
- von amtlichen Werken z.B. Gesetzen, Verordnungen, Erlasse im Sinne des § 5 Urheberrechtsgesetz.
- von Werken, die nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen gemeinfrei sind.

- sofern die jeweilige Nutzung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 44a ff. Urheberrechtsgesetz für den Schulgebrauch gestattet ist.

7.5. Sofern die jeweilige Nutzung im Einzelfall zweifelhaft ist, hat sie zu unterbleiben bis eine rechtliche Klärung herbeigeführt wurde oder eine Gestattung der Aufsicht führenden Person oder der Schulleitung vorliegt.

8. Filesharing

8.1. Die Teilnahme an Filesharing-Netzwerken, also das Herunterladen und/oder Anbieten von urheberrechtlich geschützten Werken wie z.B. Musiktiteln, Filmen, Spielen und Software, ist ohne die Zustimmung der Rechteinhaber rechtswidrig und unzulässig. Auch die Nutzung ähnlicher Dienste und Netzwerke (z.B. File- oder Sharehoster wie eMule, µTorrent, Vuze, Shareaza, Morpheus, Bearshare etc.) mittels des schulischen Internetzugangs ist den Schüler/-innen und Studierenden untersagt.

8.2. Die Schule bzw. der Schulträger kann von der Schüler*in/Studierenden und deren/dessen Erziehungsberechtigten den Ersatz aller Schäden verlangen, die der Schule bzw. dem Schulträger aufgrund des Zuwiderhandelns der Schüler*in/Studierenden entstehen. Falls die Schule oder der Schulträger von einem Rechteinhaber abgemahnt oder gerichtlich in Anspruch genommen wird, kann die Schule bzw. der Schulträger den Ersatz der notwendigen Kosten für die Rechtsverteidigung verlangen.

9. Abschluss von Verträgen und Nutzung kostenpflichtiger Angebote

9.1. Die Schüler*innen und Studierenden dürfen über den schulischen Internetzugang weder im eigenen Namen noch im Namen der Schule oder anderer Personen Vertragsverhältnisse begründen, Waren erwerben oder anbieten sowie kostenpflichtige Dienste in Anspruch nehmen. Hierzu gehört insbesondere, jedoch nicht abschließend, der Kauf- oder Verkauf von Waren und Dienstleistungen bei Auktions- oder Shoppingportalen (z.B. amazon, eBay), Software- und Programmanbietern (iTunes, AppStore, Google Play) oder Online-Spiele- Plattformen (z.B. steam). Ebenfalls unzulässig ist die Nutzung des Internetzugangs für Online-Spiele und die Inanspruchnahme von Musik- und Videodiensten (z.B. spotify, netflix), soweit diese kostenpflichtig sind.

9.2. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schulleitung oder des Schulträgers. Dies gilt auch für den Erwerb von Softwareanwendungen (Apps) zu unterrichtlichen Zwecken.

10. Beachtung von Bildnisrechten

- 10.1. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Fotografien und Bildnissen von Mitschüler*-innen und Mitstudierenden, Lehrkräften und anderen Personen ist nur mit deren Einwilligung zulässig; bei Minderjährigen ist auch die Zustimmung von den Erziehungsberechtigten einzuholen. Bei Bildnissen Verstorbener bedarf es bis zum Ablauf von zehn Jahren der Einwilligung der Angehörigen.
- 10.2. Die Veröffentlichung und Verbreitung von Fotografien und Bildnissen ist ohne die erforderliche Einwilligung nur dann zulässig, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 23 Absatz 1 Kunsturhebergesetz vorliegt und die Interessen des Abgebildeten nicht überwiegen.
- 10.3. Die Veröffentlichung und Weiterverbreitung von ehrverletzenden Fotos wie beispielsweise Nacktfotos Dritter oder Aufnahmen, bei denen Schüler/-innen oder Studierende, mit Gewalt angegriffen oder verletzt werden, ist stets unzulässig. Schüler/-innen und Studierende, die verbotene Inhalte erhalten, sind verpflichtet, diese bei der Aufsicht führenden Person oder der Schulleitung zu melden.

E Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Januar 2021